

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Jr. 66

Menschenrechte in sozialistischen Staaten

von Peter Hübner

Verlag J. P. Bachem

TeKorst

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Numerierung der Reihe erfolgt fortlaufend.

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Viktoriastraße 76
4050 Mönchengladbach 1

Redaktion:
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

Die menschen- und bürgerrechtlichen Aktivitäten, die in allen osteuropäischen Staaten seit Mitte der 60er Jahre entstanden, und ihre Verfolgung durch die dortigen staatlichen Organe werden im Westen mit wachsender Aufmerksamkeit verfolgt. Der eigentliche Grund dafür ist das Bewußtsein, daß es hier um Werte und Normen geht, die wesentlich zum Begriff menschlicher Existenz überhaupt gehören und deren Respektierung die Grundlage westlicher Demokratien bildet: die unveräußerliche Würde des Menschen und die sich daraus ergebenden Grund- und Menschenrechte. Solidarität und Sympathie mit denjenigen, die in osteuropäischen Staaten diese Werte verteidigen und deshalb verfolgt werden, äußern sich in zahlreichen Hilfsaktionen und im Mitgliederzulauf von Organisationen wie Amnesty International.

Die wachsende internationale Bedeutung der Menschenrechte

Aber die Tatsache, daß hinter diesen Verfolgungen ein mächtiges politisches System mit weltrevolutionären und weltpolitischen Ambitionen und einer modernen Rüstung steht, macht deutlich, daß es hier nicht nur um ein humanitäres, sondern um ein hochpolitisches Problem geht. In der Tat stellen sich die Menschenrechte immer deutlicher als der eigentliche Kern des Ost-West-Gegensatzes heraus. Nicht immer war dies so deutlich, weil der Begriff der Menschenrechte lange Zeit in der internationalen Politik – insbesondere im Ost-West-Verhältnis – eine untergeordnete Rolle spielte. Dennoch war er schon lange, bevor dieses Verhältnis nach 1945 zu einem kritischen Gegensatz wurde, präsent: so in der Charta der Vereinten Nationen (UNO) von 1945 und in den Friedensverträgen des Jahres 1947.

Am 10. Dezember 1948 wurde von der UNO-Generalversammlung die „Allgemeine Menschenrechtsdeklaration“ angenommen – die UdSSR und ihre Gefolgsstaaten enthielten sich der Stimme. Diese Deklaration ist das erste internationale Dokument, das eine Aufzählung der Menschenrechte und Grundfreiheiten enthielt. Sie ist jedoch lediglich ein empfehlendes Dokument ohne rechtliche Verbindlichkeit, das „das von allen Völkern und Nationen zu erreichende Ideal“ (Präambel) umreißt. Auf dieser Deklaration fußend und in ihrem Sinne sind seither sowohl eine Reihe von regional begrenzten Menschenrechtsabkommen zwischen Staaten geschlossen worden (Europäische Menschenrechtskonvention von 1950, Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969, noch nicht in Kraft) wie auch im Rahmen der UNO, der ILO (Internationale Arbeitsorganisation) und der UNESCO (UNO-Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur) wie auch Konventionen, die allen Staaten offenstehen. Die beiden wichtigsten Abkommen sind der Pakt über bürgerliche und politische Rechte („Bürgerrechtspakt“, im folgenden: BRP) und der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („Sozialrechtspakt“, im folgenden: SRP) aus dem Jahr 1966. Sie sind beide seit 1976 in Kraft und damit für die Mitgliedsstaaten verbindliches Recht.

Die UdSSR und ihre Bündnispartner sind diesen und einer Reihe anderer menschenrechtlich relevanter Abkommen beigetreten – ja es wird von ihnen stolz darauf verwiesen, daß sie mehr solcher Abkommen beigetreten sind als z. B. die USA.

Das einstweilen letzte menschenrechtlich wichtige internationale Dokument, das auch die Unterschriften der UdSSR und ihrer Bündnispartner trägt, ist die Schlußakte der „Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ (KSZE; Helsinki) vom 1. August 1975. Sie enthält im Katalog der Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten sollen („Korb 1“), als Prinzip VII die „Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit“ und in „Korb 3“ die „Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen“ im Sinne einer Erleichterung menschlicher Kontakte und damit einer Ausübung von Menschenrechten über Grenzen hinweg. Dieses Dokument ist wie die Menschenrechtsdeklaration von 1948 jedoch ebenfalls nicht rechtsverbindlich.

Die Menschenrechte sind zunehmend zu einem internationalen Maßstab geworden, an dem Staaten gemessen werden. Der Anfang dieser Entwicklung ist durch die Menschenrechtsdeklaration von 1948 gesetzt worden, dann durch die verschiedenen internationalen Menschenrechtsabkommen und die allmählich entstehende weltweite öffentliche Diskussion um Menschenrechte. Dies hat dazu geführt, daß das politische Gewicht einer internationalen menschenrechtlich relevanten Deklaration wie der KSZE-Schlußakte durchaus mit dem politischen Gewicht völkerrechtlich verbindlicher Menschenrechtsabkommen vergleichbar ist, weil heute von der Weltöffentlichkeit sehr genau darauf geachtet wird, wie ein Staat in der Praxis zu seinem erklärten Wort steht. In den westlichen Staaten wird diese Tendenz zur zunehmenden Verbindlichmachung, zu einer internationalen Kontrolle und Einklagbarkeit der Menschenrechte auch durch Einzelpersonen gegen Staaten begrüßt und gefördert. Dies entspricht auch dem eigentlichen Sinn des Menschenrechtsschutzes, denn es geht bei den Menschenrechten in erster Linie um Rechte des einzelnen, die gegen Eingriffe vor allem des Staates geschützt werden sollen. Dazu erscheinen – neben innerstaatlichen unabhängigen Gerichten – am besten überstaatliche unabhängige Instanzen wie ein Internationaler Menschenrechtsgerichtshof geeignet.

Von der UdSSR und ihren Bündnispartnern ist diese Entwicklung der Menschenrechte zu einem internationalen Maßstab, die Tendenz zur internationalen Kontrolle und Einflußnahme, zur individuellen Einklagbarkeit von Menschenrechten, nicht gewollt und nicht vorhergesehen worden. Ihr Ziel war es seit jeher, jede äußere Einwirkung auf die eigene Menschenrechtspraxis zu verhindern, den Schutz der Menschenrechte – mit ganz bestimmten Ausnahmen – für eine rein innerstaatliche Angelegenheit zu erklären. Internationale Menschenrechtsabkommen sind nach dieser Ansicht rein völkerrechtliche Abkommen zwischen Staaten, den Menschenrechtsschutz innerstaatlich zu fördern, die jedes individuelle

Beschwerderecht und jede internationale Kontrolle und Einflußnahme ausschließen.

Die Tatsache, daß die Menschenrechte in der erwähnten Weise in der internationalen Politik so an Gewicht gewonnen haben, das Entstehen menschenrechtlicher Aktivitäten und ihre Verfolgung in den sozialistischen Staaten sowie die Ablehnung eines individualrechtlichen und internationalen Menschenrechtsschutzes seitens dieser Staaten haben weltweit zu einer verstärkten Beschäftigung mit der Praxis und der Einstellung dieser Staaten zu den Menschenrechten geführt – aber auch dazu, daß diese Staaten ihre Einstellung zu den Menschenrechten deutlicher machen mußten. Im folgenden wird nur auf die UdSSR als der bestimmenden Macht im Warschauer Pakt Bezug genommen; ihre Haltung wird im Prinzip von den anderen sowjetischen Bündnispartnern kopiert, denn sie liegen im Einflußbereich der UdSSR und weisen ein prinzipiell gleiches politisches System sowie eine prinzipiell gleiche politische Ideologie auf.

Zweckmäßigerweise sind bei der Haltung sozialistischer Staaten gegenüber den Menschenrechten erstens die rechtsphilosophische bzw. ideologische Begründung der Menschenrechte und zweitens ihre Verankerung in der Gesetzgebung und in der Rechtswirklichkeit zu unterscheiden.

Naturrechtlicher Ansatz zur Begründung der Menschenrechte

Der Menschenrechtserklärung von 1948 und allen weiteren menschenrechtlichen Abkommen liegt die seit dem 18. Jahrhundert entwickelte Idee von der naturgegebenen und daher unveräußerlichen Würde des Menschen und der daraus sich ergebenden naturgegebenen Gleichheit und gleichen Freiheit aller Menschen zugrunde. Die Präambel der Menschenrechtserklärung spricht von der „allen Mitgliedern der menschlichen Familie inwohnenden Würde und ihren gleichen und unveräußerlichen Rechten“ als „Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt“. In Art. 1 heißt es: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Recht geboren.“ Die UNO-Erklärung über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1963 geht von dem „Prinzip der Würde und der Gleichheit aller Menschen“ aus, die UNO-Konvention gegen Rassendiskriminierung von 1966 vom „Grundsatz der angeborenen Würde und der Gleichheit aller Menschen“, die UNO-Menschenrechtspakte (BRP und SRP) von 1966 gehen von „der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft inwohnenden Würde und Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte“ (Präambel zu BRP und SRP) aus.

Dieser **naturrechtliche** Ansatz bedeutet, daß jeder Mensch vor dem Staat, der Gesellschaft und anderen Menschen durch Grenzen geschützt sein muß, die prinzipiell nicht überschritten werden dürfen.

Dieser Grundsatz wirkt sich auf die staatliche Struktur unmittelbar aus: Der Staat ist nicht allmächtig wie der absolutistische Staat des 18. Jahrhunderts, sondern in seiner Macht prinzipiell begrenzt. In der Tat sind die sich aus der unveräußerlichen Menschenwürde ergebenden Rechte gleichzeitig Verbote für den Staat, wie sie z. B. im BRP niedergelegt sind. Dazu gehören Garantien, daß der Staat seine Kompetenzen nicht überschreiten kann. Dies findet seinen Ausdruck in den politischen Grundrechten, die eine Kontrolle des Staates ermöglichen und den Rechtsstaat zum Ziel haben. Auch sie dürfen im Prinzip nicht eingeschränkt werden, d. h. dem Staat sind auch hier Verbote auferlegt. Auch diese Rechte bzw. Verbote sind – jedenfalls als Prinzipien – im BRP niedergelegt. Die im BRP aufgeführten „bürgerlichen und politischen“ Rechte sind diejenigen, die sich unmittelbar aus der unveräußerlichen Menschenwürde ergeben und in der Beziehung Person–Staat an erster Stelle stehen. Dem entspricht, daß sie in der Menschenrechtsdeklaration von 1948 an erster Stelle vor den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten stehen. Deren Fixierung wiederum entspringt der Überzeugung, „daß das Ideal vom freien Menschen, der frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen kann“ (Präambel SRP). Es ist in erster Linie Aufgabe des Staates, solche Verhältnisse nach und nach zu schaffen. Während die bürgerlichen und politischen Rechte ein **prinzipielles und sofort wirksames Eingriffsverbot** für den Staat in diese Rechte des **einzelnen** bedeuten, beinhalten die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ein **Gebot** an den Staat, **nach Möglichkeit, d. h. nicht sofort und im vollen Umfang** solche Verhältnisse zu schaffen, daß **jedermann**, d. h. die **Gesellschaft**, in ihren Genuß kommen kann.

Marxistische Begründung der Menschenrechte; der Mensch als untergeordneter Teil der Gesellschaft

Oggleich die UdSSR und ihre Bündnispartner einer Reihe von Menschenrechtsabkommen beigetreten sind, steht schon deren naturrechtlicher Ansatz zu der geltenden marxistischen Auffassung vom Menschen in einem prinzipiellen Widerspruch. Allerdings gibt es auch in der rechtstheoretischen Diskussion der UdSSR und anderer sozialistischer Staaten Tendenzen zu einer Annäherung an den naturrechtlichen Ansatz, doch in der offiziellen Rechtslehre, der Gesetzgebung und Rechtspraxis kann er sich aus prinzipiellen, ideologischen und machtpolitischen Gründen nicht durchsetzen.

Eine metaphysische, philosophisch-anthropologische, religiöse oder naturrechtliche Begründung des Menschen lehnt der offizielle sowjetische Marxismus ab. Er bleibt bei einer genetisch-materialistischen Erklärung stehen. Deshalb ist ihm der für die Menschenrechte grundlegende, naturrechtliche Begriff der Menschenwürde genuin fremd.

Nach marxistischer Lehre hat der Mensch für sich noch keinen Wert. Er gewinnt ihn erst in der Gesellschaft und als ihr Teil, denn erst in der Gesellschaft kann er zur Person, zum Individuum werden und die in ihm genetisch angelegten Fähigkeiten entwickeln. Die Gesellschaft wird hier zu einem absoluten Maßstab, nach dem sich der Wert eines Menschen bestimmt. Dieser Wert drückt sich in erster Linie in der Arbeit des Menschen für oder gegen die Gesellschaft, bzw. deren „herrschende Klasse“ aus. Dem entspricht, daß die „sozialen“ Rechte der Gesellschaft einen höheren Rang haben als die Freiheitsrechte des einzelnen.

Nach der marxistischen Formationslehre, die ein stetiges, gesetzmäßiges Fortschreiten von der Urgesellschaft zum Sozialismus und zur Endstufe, zum Kommunismus, behauptet, sind alle vorsozialistischen Gesellschaften dadurch gekennzeichnet, daß eine kleine „herrschende Klasse“ (z. B. die Sklavenhalter, die Kapitalisten) die Masse der Gesellschaft für ihre Zwecke ausbeutet. In der sozialistischen Gesellschaft dagegen sei der Gegensatz zwischen „herrschender Klasse“ und der Masse der Gesellschaft aufgehoben, da hier die Herrschaft einer kleinen Ausbeuterklasse beseitigt und die Masse der Arbeitenden selbst zur herrschenden Klasse wurde. Aber erst in der kommunistischen Gesellschaft sind alle Gegensätze zwischen individuellen Interessen und den Interessen der Gesellschaft beseitigt. Hier ist das Ideal „Alle für einen, einer für alle“ erreicht.

Der Staat: Repräsentant der Gesellschaft

Eine wichtige Rolle spielt bei dieser Entwicklung der Staat. Nach marxistischer Lehre ist er in den vorsozialistischen Gesellschaften ein Instrument der ausbeutenden „herrschenden Klasse“. Im Sozialismus und auch im Kommunismus (die Lehre vom Absterben des Staates im Kommunismus, die Marx lehrte, wird heute nicht mehr vertreten) ist der Staat dagegen Repräsentant der Gesellschaft, der im Namen der Gesellschaft verwaltet, koordiniert, plant, ordnet, belohnt und straft. Für die Menschenrechte bedeutet diese Korrelation von Person–Gesellschaft–Staat, daß die Grund- und Menschenrechte im sozialistischen Staat weniger über die formale rechtliche Sicherung als vielmehr durch die sozialistische Staats-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung „materiell“ garantiert sind. Der sozialistische Staat ist daher primär kein Rechtsstaat, sondern ein „Systemstaat“ in dem Sinn, daß nicht das Recht die eigentliche Grundlage des Staates ist, sondern das „sozialistische“ System.

Der Staat hat als Repräsentant der Gesellschaft die Interessen dieser Gesellschaft – die die Interessen der Mehrheit ihrer Mitglieder sind – gegen „gesellschaftsfeindliche“ Interessen von Personen oder anderen Staaten zu verteidigen. Die kollektiven Interessen der Gesellschaft haben in der sozialistischen Gesellschaft den Vorrang vor individuellen Interessen. Die Rechte des Einzelnen haben sich den Interessen der Gesellschaft unterzuordnen. Daraus ergibt sich ein fundamentaler Unterschied zu den naturrechtlich begründeten Menschenrechten: nach marxisti-

scher Lehre hat der Mensch nicht kraft Geburt unveräußerliche Rechte, sondern die Gesellschaft räumt ihm erst bestimmte Rechte ein, die er, wenn er sich „gesellschaftsfeindlich“ verhält, auch verwirken kann. Der Staat als Repräsentant der Gesellschaft wacht über das gesellschaftskonforme Verhalten der Individuen. Eine Durchsetzung individueller Interessen gegen die Gesellschaft duldet er nicht.

Einheit von Rechten und Pflichten

Der Einzelne darf nicht auf Kosten der Gesellschaft existieren wollen, sondern muß seine Rechte, seine Stellung in der Gesellschaft durch die Erfüllung bestimmter Pflichten sichern, vor allem durch gemeinnützige Arbeit und loyales Verhalten. Menschenrechte sind in der sozialistischen Gesellschaft nach dieser Lehre in erster Linie Rechte des arbeitenden, loyalen Menschen.

Diese „Einheit von Rechten und Pflichten“ setzt Disziplin voraus. Der Staat als Machtorgan der Gesellschaft kann die Einhaltung der Disziplin verlangen und erzwingen. Es ist keinem gestattet, aus der Ordnung, die ja nach dieser Lehre dem Volk dient, auszubrechen. Der Staat darf darüber hinaus von den Bürgern nicht nur konformes Verhalten, sondern auch aktive Unterstützung fordern und erzwingen. Personen, die gegen die existierende sozialistische Gesellschaft, gegen den „realen Sozialismus“ auftreten und eine Änderung der Gesellschaft oder des Staates im Sinne einer liberalen Demokratie herbeiführen wollen (etwa Dissidenten), also eine – nach der marxistischen Formationslehre – superiore Gesellschaftsform gegen eine historisch schon überwundene und entwicklungsmäßig inferiore eintauschen wollen, stellen sich außerhalb der Gesellschaft. Sie bekämpfen diese Gesellschaft und müssen daher – so die offizielle Darstellung – vom Staat zur Verantwortung gezogen werden. Wo gutes Zureden nicht hilft, muß der Staat solche Personen als Verbrecher an der Gesellschaft bestrafen.

Internationaler Menschenrechtsschutz in marxistischer Sicht

Diese ideologische Begründung der Grund- und Menschenrechte, die vom marxistischen Bild des Menschen als Partikel der Gesellschaft, von der absoluten Priorität der Gesellschaft gegenüber dem Individuum und der marxistischen Formationslehre ausgeht, bestimmt auch das Verhältnis zum internationalen Menschenrechtsschutz, der zwar zu einem der wichtigsten und aktuellsten Probleme der heutigen internationalen Beziehungen erklärt wird – aber nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen.

Prinzipiell, so wird gesagt, falle die Regelung der Menschenrechte ausschließlich in die Kompetenz der jeweiligen Staaten. Jeder Eingriff von außen sei ein Angriff auf die staatliche Souveränität. Ausgehend von der

marxistischen Lehre, daß im sozialistischen Staat die Interessen von Gesellschaft und Bürgern weitestgehend übereinstimmen, wird außerdem argumentiert, daß auch gar keine Notwendigkeit bestehe, von außen für Menschenrechte in sozialistischen Staaten einzutreten, denn hier sei man schon viel weiter als in den nichtsozialistischen Staaten. Ein Eintreten von außen für mehr Menschenrechte erscheint als eine Infragestellung der staatlichen Souveränität. Der Staat allein als Repräsentant der sozialistischen Gesellschaft ist kompetent, nach außen (gegenüber anderen Staaten) und nach innen (gegenüber Einzelbürgern oder Gruppen) über die Rechte seiner Bürger zu befinden. Weder haben andere Staaten, noch hat ein Einzelbürger oder eine Einzelgruppe das Recht, dem Staat als Wahrer der kollektiven Interessen der Gesellschaft Vorschriften zu machen.

Wenn die UdSSR nun von dem Prinzip ausgeht, daß Menschenrechte eine rein innerstaatliche Angelegenheit sind, wäre es eigentlich konsequent, wenn sie jeder internationalen menschenrechtlichen Abmachung ferngeblieben wäre. Das ist aber nicht der Fall. Von sowjetischer Seite wird argumentiert, daß erstens diese internationalen Vereinbarungen prinzipiell lediglich dazu da seien, die Achtung der Menschenrechte international zu fördern, nicht aber ihre Verwirklichung durch internationale Maßnahmen gegen Staaten durchzusetzen; zweitens sei allerdings in Fällen, wo Menschenrechte „massenweise“ verletzt werden – so als Folge einer Politik der Aggression, des Faschismus, des Kolonialismus, des Völkermordes, der Apartheid und des Rassismus – doch eine Einmischung von außen gestattet.

Hinter dieser scheinbar widersprüchlichen Haltung, die nach sowjetischer Ansicht angeblich durch die UNO-Charta und andere UNO-Dokumente gedeckt ist, steht in Wahrheit ein sehr einfaches Prinzip: Dort, wo die Menschenrechtsverteidigung für die UdSSR politisch von Vorteil ist, wird sie unterstützt und gefordert; dort, wo sie der UdSSR schaden kann, wird sie bekämpft.

Dahinter wiederum steht die Theorie von der Superiorität der sozialistischen Staaten: Ein Staat, der die eigentlichen Interessen der Gesellschaft wahrnimmt, wie es ex definitione im sozialistischen Staat der Fall ist, hat das Recht, sich jede Ermahnung von außen ebenso wie von Einzelbürgern im Innern zu verbitten. (In Klammern sei aber auf einen ganz wesentlichen Umstand hingewiesen: Die UdSSR wird von interessierter Seite, nämlich von der herrschenden KPdSU und ihrer Hilfswissenschaft, dem „wissenschaftlichen Kommunismus“, als ein „sozialistischer Staat“ definiert, und da ein „sozialistischer Staat“ definitionsgemäß bestimmte Eigenschaften aufweist, weist auch die UdSSR diese Eigenschaften auf. Kurzum: Hier wird die objektive Analyse der Verhältnisse durch die Definition ersetzt. Jeder, der in der UdSSR Zweifel daran äußert, daß die UdSSR tatsächlich ein sozialistischer Staat ist, hat ein Verfahren wegen antisowjetischer Propaganda zu gewärtigen.)

Der „sozialistische Staat“ hat aber aufgrund seiner historischen Superiorität das Recht, ja die Verpflichtung, dem Rest der Menschheit zum

sozialistischen Glück zu verhelfen, d. h. Menschenrechten (im sozialistischen Sinn) dort zur Achtung zu verhelfen, wo der Schritt zum Sozialismus noch nicht getan ist. Jede östliche Kritik am „kapitalistischen“ Westen erscheint aus dieser Sicht als eine vom Gang der Geschichte, die sich auf das kommunistische Endreich zubewegt, legitimierte Förderung. Westliche Kritik am „sozialistischen“ Osten dagegen erscheint als eine Anmaßung gegen die vorgezeichnete Geschichtsentwicklung. Der „alte“ Mensch der „kapitalistischen Gesellschaft“ hat danach kein historisches Recht, am „neuen Menschen“ der jetzigen sozialistischen und der künftigen kommunistischen Gesellschaft Kritik zu üben oder ihn zu einer Verhaltensänderung zu veranlassen.

Dieser Vorstellung entspricht auch die Meinung, die internationalen menschenrechtlichen Abmachungen legten lediglich den „kapitalistischen“ Staaten Verpflichtungen auf, nicht aber den sozialistischen, wo sie schon längst „real“, d. h. durch die Existenz des sozialistischen Systems verwirklicht und durch zusätzliche Rechte ergänzt seien. Eine internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte kann in dieser Sicht nicht das Ziel haben, den Menschenrechten in den sozialistischen Staaten, wo angeblich alles schon zum besten steht, zu mehr Achtung zu verhelfen – dies wäre nach offizieller Sprachregelung „Einmischung“ –, sondern nur in den vorsozialistischen Staaten, d. h. in den westlichen Demokratien, Entwicklungsländern und sonstigen Staaten. Die sozialistischen Staaten sind aufgrund ihrer historischen Superiorität aufgerufen, andere Staaten durch Rat und Tat, durch Propaganda und Unterstützung „fortschrittlicher Kräfte“ (das reicht von prosowjetischen Organisationen bis zu Befreiungsbewegungen) auf den rechten Weg zu bringen. Der Terminus technicus dafür heißt „proletarischer Internationalismus“.

Es ist nur zu deutlich, daß dieser „ideologische Überbau“ keinen anderen Zweck hat, als internationale Einflußnahmen auf die Menschenrechtspraxis in der UdSSR als unzulässig darzustellen und zu verhindern, weil sie eine Gefährdung des sowjetischen Systems darstellen. Das Verhalten der UdSSR auf der KSZE-Nachfolgekonferenz in Belgrad 1977 hat dies sehr deutlich gemacht. Auf der anderen Seite wird damit das Ziel verfolgt, sowjetische Einflußnahmen, die bis zur militärischen Unterstützung von „Befreiungsarmeen“ gehen und im Prinzip noch weit darüber hinaus reichen können, als gerechtfertigt und nötig erscheinen zu lassen.

Menschenrechte in der Gesetzgebung und Rechtspraxis der UdSSR

Der fundamentale Unterschied zwischen einer naturrechtlichen Begründung der Menschenrechte und der marxistischen Auffassung zeigt sich auch in der Gesetzgebung der sozialistischen Staaten. Als ein grundlegendes Werk dieser Gesetzgebung soll hier die neue sowjetische Verfassung von 1977 herangezogen werden. Als Vergleichsdokumente dienen die Menschenrechtspakte von 1966. Während in der Stalinverfassung von

1936, die bis 1977 in Kraft war, die Grundrechte, bzw. das Verhältnis Staat–Person mehr am Rande erwähnt waren, nehmen diese Fragen in der neuen sowjetischen Verfassung von 1977 eine ganz zentrale Stelle ein: Sie bilden das zweite von neun Kapiteln und umfassen insgesamt 37 Artikel. Diese stellungsmäßige Verbesserung gegenüber der Stalinverfassung ist direkt auf die durch die Dissidenten ausgelöste Diskussion um Grund- und Menschenrechte inner- und außerhalb der UdSSR zurückzuführen. Allerdings ist sie keine inhaltliche, sondern nur eine optische Verbesserung.

Ein Vergleich mit den Menschenrechtspakten zeigt deutlich die Unterschiede im Grundsätzlichen wie im Einzelnen. Schon in der Präambel der Verfassung heißt es doktringemäß, das **Sowjetvolk** lege die Rechte, Freiheiten und Pflichten des ganzen Volkes fest – von einer naturgegebenen Würde und **daraus** abzuleitenden Grund- und Menschenrechten ist nicht die Rede.

Die Monopolstellung der Kommunistischen Partei

Damit zusammenhängend ist von prinzipieller Bedeutung, daß der Kommunistischen Partei in Art. 6 Verf. eine absolute Vorrangstellung eingeräumt wird, denn sie ist „führende und lenkende Kraft der sowjetischen Gesellschaft, der Kern ihres politischen Systems, der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen“, sie „legt die Grundrichtung der gesellschaftlichen Entwicklung, die Linie der Innen- und Außenpolitik der UdSSR fest . . .“. Diese Stellung hat weitreichende Auswirkungen auf eine Reihe von Grund- und Menschenrechten, die mit den Menschenrechtspakten unvereinbar sind.

Selbstbestimmung, Wahlen, Diskriminierungsverbot, Glaubensfreiheit

Zunächst einmal widerspricht die Monopolstellung der Partei Art. 1 der beiden Menschenrechtspakte: „Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechtes entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“ Dieses Recht zur freien Entscheidung über den politischen Status wird in Art. 25 b BRP dadurch gestützt, daß jeder Staatsbürger das Recht hat, „bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden“ – eine Bestimmung, deren Sinn es ist, daß Regierende auch abgewählt werden können. Im sowjetischen System sind solche Wahlen durch das Einparteiensystem und die verfassungsmäßige Unabwählbarkeit der Partei als führende und lenkende Kraft nicht vorgesehen. Damit ist auch eine freie Entscheidung über die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nicht gegeben.

Auch das im BRP (Art. 2,1) und SRP (Art. 2,2) verankerte Verbot der Diskriminierung aufgrund der Religion und der politischen Anschauung wird durch die Monopolstellung der Partei verletzt, denn Personen mit abweichenden politischen Meinungen oder Gläubige haben keine legale Möglichkeit, sich politisch zu betätigen. Überdies hat das ausdrückliche Verbot der Diskriminierung aufgrund politischer Anschauungen, wie es in den Menschenrechtspakten niedergelegt ist, keine Entsprechung in der sowjetischen Verfassung. In ihr ist nur bestimmt, daß alle Sowjetbürger unabhängig von Herkunft, sozialer Stellung, Rasse, Nationalität, Geschlecht, Bildung, Sprache, dem Verhältnis zu Religion, Art der Arbeit, dem Wohnort etc. vor dem Gesetz gleich seien (Art. 34 Verf.). Die politische Anschauung fehlt in dieser Aufzählung. Die dergestalt von der Verfassung gedeckte Diskriminierung von politisch Andersdenkenden zeigt sich in der Praxis nicht nur im Ausschluß der Dissidenten aus dem offiziellen politischen Leben, sondern auch in ihrer Verfolgung und systematischen Benachteiligung im Arbeitsrecht, Bildungsrecht, Wohnrecht, Erziehungsrecht, Sozialrecht, Strafrecht, Strafprozeßrecht. Die dort gegebenen rechtlichen Schutzmöglichkeiten und Ansprüche werden ihnen in der Regel vorenthalten.

Eine Diskriminierung aufgrund des „Verhältnisses zur Religion“ ist zwar nach Art. 34 Verf. verboten, doch beweist die Verfolgung Gläubiger durch Staatsorgane, daß sie nicht nur möglich ist, sondern von Staats wegen betrieben wird. Gläubige haben zudem laut Parteistatut keinen Zutritt zur KPdSU und sind von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen. In der Verfassung fehlt das im BRP (Art. 18,4) verankerte Recht der Eltern auf religiöse Erziehung ihrer Kinder; in Art. 52 Verf. wird lediglich das Recht garantiert, „sich zu einer beliebigen oder keinen Religion zu bekennen, religiöse Kulthandlungen auszuüben oder atheistische Propaganda zu treiben“ (aber keine religiöse). Gläubigen kann das Erziehungsrecht, wie die Praxis erweist, abgesprochen werden, ihre Freizügigkeit wird de facto durch Aufenthaltsverbote eingeschränkt, die Freiheit der Berufswahl (Art. 40 Verf.) ist durch diskriminierende Vorschriften und Praktiken sehr begrenzt.

Genereller Grundrechtsvorbehalt und Vorbehalte bezüglich der Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Rede-, Presse-, Versammlungs-, Vereinigungsfreiheit

Eine Reihe von Grundrechtsvorbehalten sind unmittelbarer Ausfluß des Machtmonopols der Partei. Sie haben zur Folge, daß die Grundrechte nur im Sinne des politischen Willens der Partei ausgeübt werden können. Art. 39 Verf. stellt die Nutzung aller sozioökonomischen, politischen und persönlichen Rechte und Freiheiten unter den ausdrücklichen Vorbehalt, daß sie „den Interessen der Gesellschaft und des Staates sowie den Rechten anderer Bürger keinen Schaden zufügt“. Über diese Generalklausel hinaus werden manche Grundrechte noch besonders unter Vor-

behalt gestellt, so: die Freiheit des wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Schaffens (Art. 47 Verf.), die „entsprechend den Zielen des kommunistischen Aufbaues“ gewährt wird. Dies widerspricht Art. 15,3 SRP, wonach die Vertragsstaaten sich verpflichten, „die zu wissenschaftlicher Forschung und schöpferischer Tätigkeit unerläßliche Freiheit zu achten“. Die Redefreiheit, Pressefreiheit, Versammlungs- und Kundgebungsfreiheit, die Demonstrationsfreiheit wird nur „in Übereinstimmung mit den Interessen des Volkes und zur Festigung und Entwicklung der sozialistischen Ordnung“ gewährt (Art. 50 Verf.). Art. 19 BRP beinhaltet dagegen die „unbehinderte Meinungsfreiheit“ für jedermann und das „Recht auf freie Meinungsäußerung“ einschließlich der Freiheit, „ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben“.

Dieses Recht kann gesetzlich eingeschränkt werden, u. a. zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit. Diese Einschränkung gilt auch für die Versammlungsfreiheit (Art. 21 BRP). Die sowjetische Verfassung macht aus der Einschränkungsmöglichkeit de facto eine von der Partei beliebig auslegbare Pflicht zur Unterdrückung nicht genehmer Meinungsäußerungen und Informationen, Versammlungen, Demonstrationen etc. Dem entspricht in der Rechtspraxis eine allumfassende Zensur, die Verfolgung und Diskriminierung wegen abweichender politischer Meinungen. Ähnliche Einschränkungen gibt es nach Art. 51 Verf. auch für die Vereinigungsfreiheit (Art. 22 BRP). Darunter haben z. B. die Mitglieder von freien, staatlich nicht anerkannten Organisationen und Gruppen zu leiden, wie die nach 1976 gegründeten Helsinki-Komitees und ihre Untergruppen, freie Gewerkschaften, von denen bisher zwei in der UdSSR gegründet wurden, Künstlergruppen, nicht anerkannte Glaubensgemeinschaften wie die Evangeliumschrsten-Baptisten oder die Pfingstler.

Grundpflichten

Art. 59 Abs. 1 Verf. lautet: „Die Verwirklichung der Rechte und Freiheiten durch den Bürger ist nicht zu trennen von der Erfüllung seiner Pflichten.“ Diese Pflichtbindung ist in Wahrheit ein weiterer Grundrechtsvorbehalt. Er besagt, daß Bürger, die ihren Pflichten nicht nachkommen, ihrer Rechte verlustig gehen können. Die in der sowjetischen Verfassung aufgeführten Pflichten bedeuten den Zwang zur aktiven Unterstützung des sowjetischen Systems, in dem die Partei eine verfassungsmäßige Monopolstellung einnimmt, und damit die Pflicht zur aktiven Selbstbeschneidung der Freiheit durch den einzelnen: so die Pflicht, „die Interessen des Sowjetstaates zu schützen und zur Stärkung seiner Macht und seiner Autorität beizutragen“, das „sozialistische Vaterland zu schützen“ (Art. 62), Militärdienst zu leisten (Art. 63), „unversöhnlich gegenüber

gesellschaftswidrigen Handlungen zu sein und zum Schutz der öffentlichen Ordnung in jeder Weise beizutragen“ (Art. 65), die Kinder „auf eine gesellschaftlich nützliche Arbeit vorzubereiten und sie zu würdigen Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft zu erziehen“ (Art. 66). Art. 60 Verf. lautet: „Pflicht und Ehrensache jedes arbeitsfähigen Bürgers der UdSSR ist die gewissenhafte Arbeit auf dem von ihm gewählten Gebiet der gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit, sowie die Einhaltung der Arbeitsdisziplin. Die Weigerung, gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten, ist mit den Prinzipien der sozialistischen Gesellschaft unvereinbar.“ Diese Arbeitspflicht steht im Widerspruch zum Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit in Art. 3 a BRP.

Weitere Grundrechtseinschränkungen

Das zentrale Recht auf Leben darf nach Art. 6,2 BRP in Staaten, in denen die Todesstrafe noch möglich ist, nur dann aufgehoben werden, wenn „schwerste Verbrechen“ vorliegen. Das Recht auf Leben ist in der sowjetischen Verfassung nicht erwähnt, doch widerspricht die sowjetische Strafgesetzgebung dem Sinn von Art. 6,2 BRP, da sie das Todesurteil u. a. für wirtschaftliche Vergehen kennt.

Das Recht auf Freizügigkeit, auf Ausreise und Heimkehr (Art. 12 BRP) ist ebenfalls in der sowjetischen Verfassung nicht erwähnt. In der Tat ist die Freizügigkeit innerhalb des Landes erheblich eingeschränkt und beliebig manipulierbar: durch ein Paßsystem für bestimmte Bevölkerungsgruppen (z. B. Kolchosbauern), ferner durch Beschränkungen für ehemalige Häftlinge und politisch Verdächtige, für die von Stalin nach Zentralasien zwangsumgesiedelten Wolgadeutschen, Krimtataren und Mescheten, denen die Rückkehr in ihre Heimatgebiete untersagt wird, durch Zuzugbeschränkungen für bestimmte Städte und Gebiete. Statt eines Rechts auf Ausreise existiert de facto ein generelles Ausreiseverbot, das nur aufgrund besonderer Erlaubnis aufgehoben werden kann. Wer ohne diese Erlaubnis aus der UdSSR auszureisen versucht, riskiert eine schwere Bestrafung wegen „Verrat der Heimat“. Das Recht auf Rückkehr in das eigene Land (Art. 12,4) ist in der Praxis oft nicht zu verwirklichen, z. B. wenn emigrierte Juden, die, um ausreisen zu können, auf ihre sowjetische Staatsangehörigkeit verzichten mußten, wieder in ihre Heimat zurückkehren möchten. Der Hauptgrund für diese Beschränkungen ist vor allem die Furcht vor einem unkontrollierten Kontakt mit dem Ausland.

Nach Art. 8,1 SRP kann jedermann Gewerkschaften gründen oder ihnen beitreten. Die sowjetische Verfassung kennt ein solches Recht nicht. Nach Art. 8,1d SRP gewähren die Vertragsstaaten „das Streikrecht, soweit es in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird“. Die sowjetische Verfassung kennt kein Streikrecht. Streiks werden als außergesetzliche Handlungen qualifiziert und sind stets gewaltsam niedergeschlagen worden, Streikende wurden strafrechtlich und administrativ verfolgt.

Eine Vielzahl anderer in den Menschenrechtspakten niedergelegten Rechte werden in der sowjetischen Gesetzgebung nicht erwähnt oder in der Rechtswirklichkeit nicht eingehalten, so u. a. das Folterverbot, menschenwürdige Behandlung der Strafgefangenen, Recht auf unabhängige, unparteiische Gerichte, Unschuldsvermutung, Recht auf Schutz der privaten Sphäre, Gleichheit vor dem Gesetz, Recht auf Arbeit und freie Arbeitswahl, Recht auf Gesundheit, Recht auf nichtstaatliche Bildungseinrichtungen, auf angemessenen Lebensstandard und Ernährung.

Fazit

Insgesamt muß man sagen, daß die sowjetische Rechtsordnung, voran die Verfassung, die Möglichkeit gibt, alle Grund- und Menschenrechte nicht nur einzuschränken, sondern aufzuheben. Dies geschieht in der Rechtswirklichkeit laufend. Der Bürgerrechtspakt sieht eine Einschränkung der in ihm niedergelegten Rechte vor, aber nur im Falle eines „öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht und amtlich verkündet ist“ (Art. 4). Der Sozialrechtspakt sieht in Art. 4 ebenfalls nur Einschränkungen der in ihm niedergelegten Rechte vor, aber nur solche, „die gesetzlich vorgesehen und mit der Natur dieser Rechte vereinbar sind und deren ausschließlicher Zweck es ist, das allgemeine Wohl in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern“.

Eine Einklagbarkeit der in den Pakten aufgeführten Rechte vor einem internationalen Gerichtshof gibt es nicht. Im Bürgerrechtspakt heißt es jedoch in Art. 2,3 a, jeder Vertragsstaat verpflichte sich, „dafür Sorge zu tragen, daß jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben“. Es ist evident, daß ein Sowjetbürger keinerlei Möglichkeit hat, gegen die den Menschenrechtspakten widersprechenden Bestimmungen der sowjetischen Verfassung, die ja eine Verletzung seiner Rechte und Freiheiten darstellt, Beschwerde einzulegen. Ganz abgesehen davon kann er auch die von der sowjetischen Verfassung gewährten Grundrechte nicht einklagen, da es keine Verfassungsgerichtsbarkeit in der UdSSR gibt. Auch der Weg über die einfache Gerichtsbarkeit kann hier im Zweifelsfall nicht weiterhelfen. Die Praxis erweist dies immer wieder. Der Grund ist, daß es keine Gewaltenteilung wie in allen westlichen Demokratien gibt, also auch keine unabhängigen Gerichte.

Die Einschränkung, die Aufhebung oder das Fehlen der in den Menschenrechtspakten niedergelegten Rechte in der sowjetischen Gesetzgebung und Rechtspraxis wird bei der Verfolgung derer besonders sichtbar, die diese Rechte aktiv wahrnehmen wollen.

Aber nicht nur die Dissidenten sind in Wahrheit betroffen, sondern die gesamte sowjetische Bevölkerung, die mit dieser Rechtsordnung lebt. Die Frage, ob das Schweigen der Massen als eine Identifizierung mit dem

System auszulegen ist, soll hier nicht beantwortet werden. Sicher ist, daß das Fehlen demokratischer Traditionen, die Abschirmung von kritischen Informationen, die ideologische und patriotische Dauerpropaganda, der Zwang zur Konformität unter Strafandrohung, die Belohnung des Konformen und die Bestrafung des Nichtkonformen in den 62 Jahren sowjetischer Geschichte Verhaltensweisen erzeugt und verfestigt haben, die von der passiven Anpassung bis zur aktiven, ja militanten Identifizierung mit dem System reichen. Aber auf der anderen Seite bezeugen die Dissidenten, daß die Idee der Menschenrechte lebendig ist und lebendiger wird – weil sie menschlichen Grundbedürfnissen entspricht.

Die Tatsache, daß die UdSSR offensichtlich nicht daran denkt, ihre Rechtsordnung an die Werte und Normen der Menschenrechtspakte anzupassen, ist von schwerwiegender politischer Bedeutung. Mit den Menschenrechten ist der Kern des west-östlichen Systemgegensatzes in die internationale politische Auseinandersetzung geraten. Gerade dieser Umstand macht es besonders schwer, zu einer Verständigung zu kommen. Ob heutige westliche Entspannungskonzepte auf die Dauer tragfähig sind oder ob neue Ansätze entwickelt werden müssen, ist eine offene Frage.

Literaturhinweise

- G. Brunner, Die Grundrechte im Sowjetsystem, Köln 1963.
G. Brunner, Die östliche Menschenrechtskonzeption, in: Die KSZE und die Menschenrechte. Politische und rechtliche Überlegungen zur zweiten Etappe, Berlin 1977, S. 95–113.
Der internationale Schutz der Menschenrechte. Völkerrechtliche Übereinkommen und andere Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates in deutscher Übersetzung, Köln 1973.
P. Hübner, Analyse neuer sowjetischer Äußerungen zur Menschenrechtsproblematik. Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien (BIOst) 59/1977, Köln 1977.
P. Hübner, Die politisch-gesellschaftliche Relevanz der Dissidenten, in: Sowjetunion 1978/79. Ereignisse, Probleme, Perspektiven. München, Wien 1979, S. 105–117.
V. Kartaškin, Meždunarodnaja zaštita prav človeka, Moskva 1976.
M. Kriele, Die Menschenrechte zwischen Ost und West, Köln 1977.
O. Luchterhandt, Entwicklung und Schwerpunkte der sowjetischen Grundrechtsdiskussion. Berichte des BIOst 59/1977.
O. Luchterhandt, UN-Konventionen und Sowjetrecht, in: Sowjetunion 1978/79, München, Wien 1979, S. 68–77.
K. Westen, Die Rolle der Grundrechte im Sowjetstaat, in: R. Maurach, B. Meissner (Hrsg.), 50 Jahre Sowjetrecht, Stuttgart 1969, S. 78–110.
G. Wettig, Die Menschenrechtsproblematik auf der KSZE-Folgekonferenz, in: aus politik und zeitgeschichte, beilage zur wochenzeitung das parlament, B 27/28 vom 8. Juli 1978, S. 25–45.

Zur Person des Verfassers

Dr. Peter Hübner; wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln.